

## Anlage 3

### **2008/52: Vergütungsfähigkeit von Strom aus Palm- und Sojaöl ab dem 1. Januar 2009**

**1) Besteht der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer I. 1. a) und Nummer III. 6. bzw. Nummer IV. 6. EEG 2009, wenn in nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommenen Anlagen bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 Palmöl oder Sojaöl eingesetzt wird?**

Nach § 1 EEG 2009 ist zentraler Zweck des Gesetzes, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nahm vor einiger Zeit Stellung zu der Diskrepanz von diesem Ziel und dem Einsatz von Palmöl und warf wichtige Probleme auf, die dabei zu beachten sind:

Palmöl wird in manchen Gegenden der Welt in nicht nachhaltiger Weise durch Umwandlung von Primärwald in Ölpalm-Plantagen erzeugt. Für den Anbau von Ölpalmen werden in manchen tropischen Regionen rücksichtslos Regenwälder abgeholzt. Die Bundesregierung strebt die Entwicklung von Zertifizierungssystemen an, womit dokumentiert werden soll, dass das eingesetzte Palmöl aus nachhaltiger Produktion stammt. Solange es noch keine etablierten Zertifizierungssysteme gibt, können Betreiber von Palmöl-BHKW nicht sicher sein, dass ihre Anlagen wirtschaftlich sein werden. Der Einsatz von Palmöl stellt ein Risiko für die Betreiber dar.

Die Vergütung für Strom aus Biomasse i. S. d. nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Biomasseverordnung ist in § 27 EEG 2009 geregelt.

Diese Grundvergütung ist durch den Einsatz von Palmöl nicht gefährdet.

Gemäß § 27 Absatz 4 EEG 2009 erhöhen sich die Vergütungen für Strom aus Biomasse i. S. d. nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Biomasseverordnung, der aus nachwachsenden Rohstoffen nach Maßgabe der Anlage 2 zum EEG 2009 erzeugt wird (Nawaro-Bonus).

Der Bonus besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nr. 2 EEG 2009.

Nachwachsende Rohstoffe i. S. d. § 27 Absatz 4 Nr. 2 EEG 2009 sind Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.

Nach der Nr. 6 der Positiv- und Negativliste der Anlage 2 des EEG 2009 gilt als nachwachsender Rohstoff Palmöl, sofern nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Absatz 2 Nr. 1 EEG 2009 eingehalten sind.

Palmöl muss damit die Anforderungen der noch zu erlassenden Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Diese Regelung gilt nach dem EEG 2009 auch für bestehende Anlagen (Altanlagen). Damit müssen auch diejenigen Anlagenbetreiber ab 2009 Nachhaltigkeitskriterien einhalten, deren Anlage vor 2009 in Betrieb genommen wurde. Für Anlagenbetreiber und Palmöllieferanten bestehen Rechtsunsicherheiten, weil die inhaltlichen Anforderungen der Verordnung noch nicht bekannt sind, sie diese Anforderungen aber ab dem 1.01.2009 einhalten müssen.

Die zuständigen Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der SPD - Bundestagsfraktion haben sich am 4. Dezember 2008 auf eine Übergangsregelung für den Einsatz von Palmöl und Sojaöl in Blockheizkraftwerken geeinigt. Dieses Übereinkommen sieht vor, dass Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 erstmalig in Betrieb genommen wurden oder für die bis zu diesem Zeitpunkt der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, solange weiter den Anspruch auf den NawaRo-Bonus aus dem EEG 2009 ab dem 1. Januar 2009 haben werden, bis eine Nachhaltigkeitsverordnung in Kraft getreten ist. Dabei soll ausschließlich zertifiziertes Pflanzenöl den Anspruch auf den Nawaro-Bonus begründen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass diese Regelung bis zum 31. Dezember 2009 befristet ist.

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Dezember 2008 eine Übergangsregelung beschlossen, über die der Bundesrat Mitte Februar entscheiden wird. Danach gelten in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2009, die Nummern III.6 und IV.6 nicht für Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt wurden. Diese Regelung wird rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Nach § 64 Absatz 2 Nr. 1 EEG 2009 ist das BMU ermächtigt, zu regeln, dass der Anspruch auf Vergütung von Strom aus Biomasse nur besteht, wenn nachweislich beim Anbau der eingesetzten Biomasse bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und zum Schutz natürlicher Lebensräume beachtet worden sind, und bei der Erzeugung des Stroms aus der eingesetzten Biomasse eine bestimmte Treibhausgasminderung erreicht wird.

Es soll die Nutzung von nicht nachhaltig erzeugtem Pflanzenöl verhindert werden; der Einsatz nicht nachhaltig erzeugten Pflanzenöls zur Stromerzeugung entspricht nicht den Zielen des EEG und kann daher auch nicht über den Nawaro-Bonus gefördert werden.

Nach der Anlage 2 des EEG 2009 entsteht der Anspruch auf den Bonus mit dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird dadurch sichergestellt, dass Folge einer Nichtbeachtung oder des Entfallens der Voraussetzungen der dauerhafte und endgültige Verlust des Bonus ist.

Im Ergebnis besteht der Anspruch, wenn der Bundesrat erwartungsgemäß zustimmt. Nach unserer Rechtsauffassung besteht der Anspruch ohnehin.

**2) Besteht der Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2004 i V. m. § 66 EEG 2009, wenn in vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 Palmöl oder Sojaöl eingesetzt wird?**

Die Übergangsregelung des § 66 Abs. 1 EEG 2009 nimmt die Anlage 2 des EEG 2009, die den Nawaro-Bonus regelt, von den Übergangsbestimmungen aus, sodass oben Dargestelltes für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Anlagen ebenfalls gilt.